

Gesetzliche Grundlagen

§§ 101 und 103 Ärztegesetz und § 35 der Satzung der Wohlfahrtskasse.

Wann wird eine Leistung bezahlt?

Eine Kinderunterstützung bzw. Waisenversorgung wird **an ein Kind** bezahlt, wenn das Mitglied oder die Witwe/der Witwer eine laufende Pensionsleistung erhält bzw. ein unversorgtes Kind oder eine unversorgte Waise vorhanden ist.

Welche Anträge müssen gestellt werden?

Die Kinderunterstützung wird auf Antrag des Kindes oder gesetzlichen Vertreters mit der Zuerkennung der Pensionsleistung gewährt.

Der Antrag auf Zuerkennung der Halb- bzw. Vollwaisenunterstützung ist formlos unter Beischluss der kopierten Sterbeurkunde und der Angabe eines Kontos, auf das die Leistung überwiesen werden soll, an die Wohlfahrtskasse zu richten.

Wie lange wird die Leistung bezahlt?

- Grundsätzlich ist die Leistung befristet mit dem 18. Lebensjahr des Kindes.
- Darüber hinaus wird die Leistung gewährt,
 - sofern sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet (längstens bis zum 27. Lebensjahr) oder
 - wenn und solange ein Kind wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens erwerbsunfähig ist.

Wann erlischt die Leistung?

- Wenn Kinder das 18. Lebensjahr vollendet haben und ein zu versteuerndes Einkommen erzielen, das den im § 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes festgesetzten Betrag von € 10.000,00 im Jahr übersteigen (ausgenommen Lehrlingsentschädigungen oder Waisenpensionen).
- Wenn Kinder ein Studium abgeschlossen haben.
- Bei Verheiratung oder bei Begründung einer eingetragenen Partnerschaft.

Keine Leistung erfolgt ...

- wenn das nicht leibliche Kind des Mitgliedes durch eine Eheschließung nach Vollendung des 65. Lebensjahres in den Familienverband aufgenommen wird.
- wenn bei nicht leiblichen Kindern des Mitgliedes Renten oder Alimente von anderer Seite geleistet werden.

Wie hoch ist die Kinderunterstützung bzw. Waisenversorgung?

Die Höhe der Leistung ist grundsätzlich von der Beitragshöhe und Beitragsdauer zum Fonds der Grundversorgung, damit von den effektiv erworbenen Anwartschaftspunkten abhängig.

Die **Kinderunterstützung** beträgt abhängig vom Alter des Kindes **bei 100** erworbenen Anwartschaftspunkten des Leistungsempfängers monatlich:

- bis zum vollendeten 10. Lebensjahr € 220,48 (18% von € 1.224,90)
- bis zum vollendeten 16. Lebensjahr € 269,48 (22% von € 1.224,90)
- darüber hinaus € 318,47 (26% von € 1.224,90)

Die **Halbwaisenversorgung** beträgt **bei 100** erworbenen Anwartschaftspunkten monatlich:

- bis zum vollendeten 10. Lebensjahr € 275,60
- bis zum vollendeten 16. Lebensjahr € 336,85
- darüber hinaus € 398,10

Die Leistungssätze erhöhen sich hier um 25 % und haben mindestens 10 % der Alters- oder Invaliditätsversorgung des Mitgliedes zu betragen.

Die **Vollwaisenversorgung** beträgt **bei 100** erworbenen Anwartschaftspunkten monatlich:

- bis zum vollendeten 10. Lebensjahr € 551,21
- bis zum vollendeten 16. Lebensjahr € 673,70
- darüber hinaus € 796,19

Die Leistungssätze erhöhen sich hier noch einmal um 100 % und haben mindestens 20 % der Alters- oder Invaliditätsversorgung des Mitgliedes zu betragen.

Was ist noch zu beachten?

- Die Unterstützungs- und Versorgungsleistungen werden mit dem Folgemonat nach **Antragstellung** und Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Ausnahmsweise kann eine rückwirkende Zuerkennung erfolgen, wenn ein Antrag innerhalb von **3 Monaten** nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gestellt wird.

- Sind beide Ehegatten Mitglieder des Wohlfahrtsfonds, wird die Leistung doppelt gewährt.

- Den unversorgten Vollwaisen gebührt auch die Witwenleistung aus der Zusatzversorgung. Diese wird bei mehreren Waisen geteilt.

Achtung!

Für Kinder, die ab dem Kalenderjahr nach Vollendung des 18. Lj. selbst steuerpflichtige Einkünfte^{*)} (z.B. Erwerbseinkommen, **Kinderunterstützung aus der GV, Ausbildungsbeihilfe aus der No.Hi., ...**) beziehen, die über der Zuverdienstgrenze (jährlich € 10.000,00) liegen, entfällt der Anspruch auf Familienbeihilfe. In diesem Fall kann **über Antrag** die Leistung der WK reduziert werden, um in Summe unter der Zuverdienstgrenze zu bleiben, und so den Anspruch auf Familienbeihilfe zu erhalten.

^{*)} Bei Ermittlung der Höhe der Einkünfte bleiben einkommensteuerfreie Bezüge außer Betracht, und es können bei unselbständigen Tätigkeiten monatlich € 11,00 als Werbungskostenpauschbetrag abgesetzt werden.

Liste der MERKBLÄTTER

- Verwaltungsausschuss - Rechtsweg
- Die Beiträge zur Wohlfahrtskasse
- Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- Befreiung von der Beitragspflicht
- Die außerordentliche Mitgliedschaft
- Mutterschutz und Wohlfahrtskasse

- Die Krankengeldhilfe
- Die Krankenpflegehilfe allgemein
- Krankenhausbehandlung
- Krankentransportkosten / ärztliche Behandlungen
- Zahnärztliche Leistungen
- Medikamente / Rezeptgebühren
- Kurkostenbeitrag / Heilbeihilfe

- Die Notstandshilfe
- Die Altersversorgung
- Die vorzeitige Altersversorgung
- Die Invaliditätsversorgung
- Die Witwen/Witwerversorgung
- Die Kinderunterstützung und Waisenversorgung
- Die Todesfallbeihilfe
- PensionPlus

- Der Pensionsanspruch des Gemeindefacharztes
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG - Beitragsrecht
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG – Leistungsrecht
- Sondergebühren und Sozialversicherung
- Unfallversicherung - AUVA
- Das Pflegegeld

Nähere Auskünfte:

**ÄRZTEKAMMER für OÖ.
Wohlfahrtskasse**

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz
Tel.: +43-732-77 83 71...-0
e-mail: wk@aekoee.at

Kinderunterstützung Waisenversorgung



Selbstbewusst in die Zukunft

